

**Satzung der Stadt Königslutter am Elm  
über die Aufhebung einer Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von  
Schickelsheim" mit ÖBV - , in der Gemarkung Schickelsheim und Königslutter am Elm**

**Präambel**

Aufgrund von §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 die nachfolgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV - als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der Veränderungssperre**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 19.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans – Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV - gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm ebenfalls mit Beschluss vom 19.05.2022 eine Veränderungssperre erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung am 25.05.2022 im Amtsblatt (Landkreis Helmstedt, 75. Jahrgang, Nr. 25) in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der anliegenden Plankarte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre ist hiermit aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

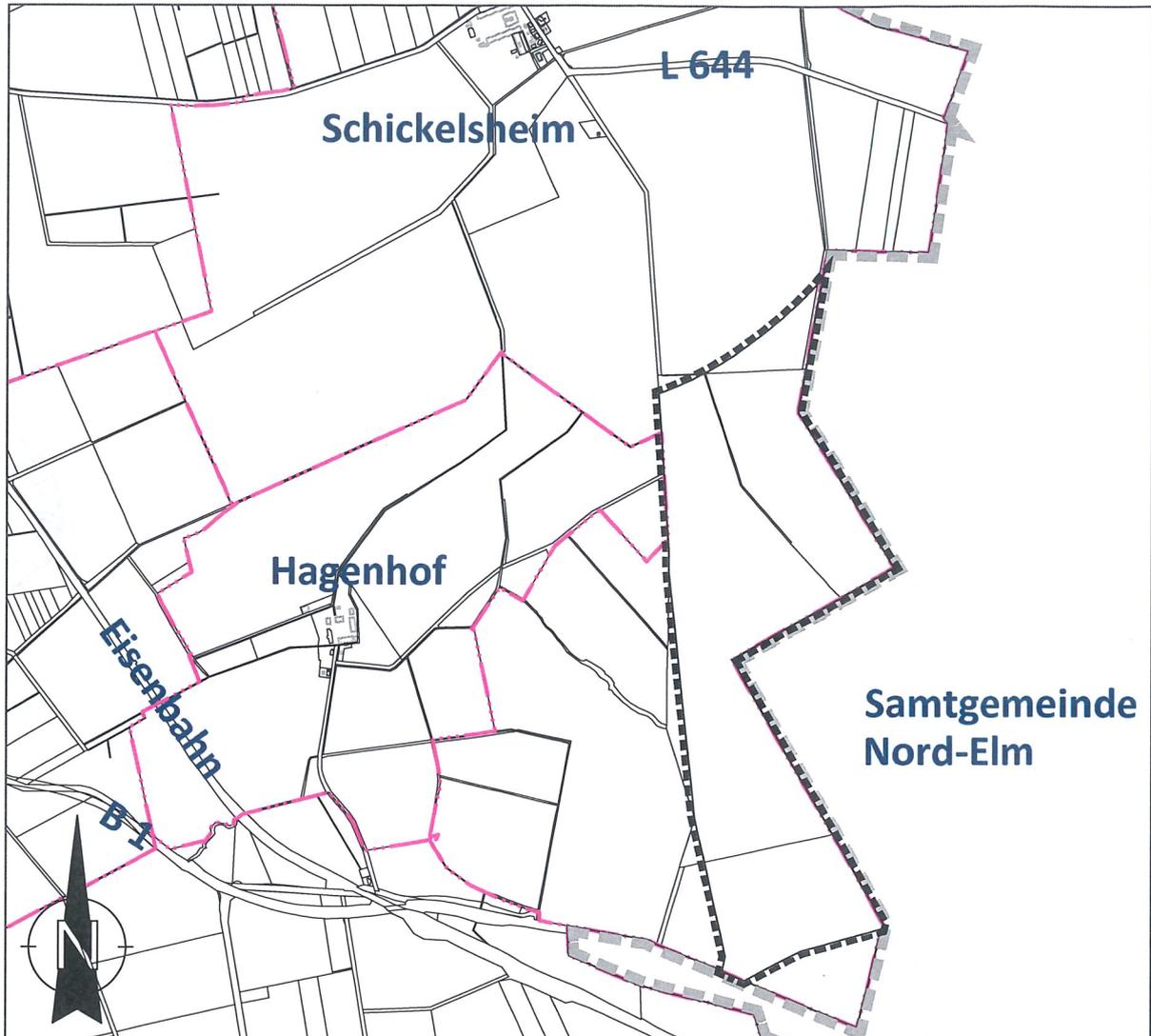
Königslutter am Elm, den 17.01.2024



Alexander Hoppe  
Bürgermeister



## Geltungsbereich über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan - Schickelsheim Nr. 2 "Windenergieanlage südöstlich von Schickelsheim" mit ÖBV



Geltungsbereich, ohne Maßstab, genordet.